

Landkreis: Heilbronn
Gemeinde: Neckarwestheim
Gemarkung: Neckarwestheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Photovoltaikanlage Au“

Begründung mit Nachtrag

ENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich etwa 600 m nordwestlich von Neckarwestheim, auf einer Wiesenfläche am Neckarufer. Es umfasst das Flurstück 3216, sowie die Flurstücke 3215 und 3219 teilweise. (vgl. nachfolgender Übersichtsplan)



2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Die vorliegende Entwicklung führt jedoch nicht zum Verlust von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche im Plangebiet ist stark mit Altlasten (Cadmium) verunreinigt, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung hier nicht möglich ist. Dies ergibt auch ein Bodengutachten.

3. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet fällt leicht und gleichmäßig in Richtung Westen, weite Teile des westlichen Randes bilden eine ca. 1 – 1 ½ Meter tief abfallende Böschung. Das Gebiet wird nördlich, westlich und östlich von Feldwegen begrenzt, am südlichen Rand befindet sich ein Entwässerungsgraben, ca. 20 m westlich des Gebiets das Ufer der Bundeswasserstraße Neckar. Der Großteil der Flächen wird derzeit durch den Sportschützenverein Neckarwestheim als Bogenschießbahn genutzt. Diese bestehende Nutzung soll im nördlichen Bereich planungsrechtlich gesichert und somit weiterhin möglich bleiben. Jedoch wird sie durch die Festsetzung als Zwischennutzung zeitlich begrenzt (§ 9 (2) BauGB).

4. Planerische Vorgaben

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt das Plangebiet innerhalb eines regionalen Grünzugs. In Regionalen Grünzügen sind nach den Ausnahmeregelungen der Teilfortschreibung Photovoltaik nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern die Anlage kleiner als 5 ha ist, keine landwirtschaftlich hochwertigen Flächen betroffen sind, die geplante Anlage im direkten räumlichen Zusammenhang zu einer Siedlung mit einer Größe von mindestens 1 ha oder linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen (z.B. Autobahn, Bahnlinie, Landesstraßen, oder oberirdischen Leitungen) liegt und die Funktionen des Grünzuges nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die in diesem Fall wesentlichen Funktionen des Regionalen

Grünzuges sind: Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, siedlungsnahe Erholung sowie Bodenerhalt und Landwirtschaft. Abschließend ist darzulegen, dass es keine freiraumschonendere Alternative zu der Planung gibt.

Die Kriterien der Ausnahmeregelung zum regionalen Grünzug werden erfüllt. Mit einer Gesamtgröße von ca. 1,4 ha Anlage wesentlich kleiner als die der Ausnahme zugänglichen maximal 5 ha. Zudem ist der Untergrund – wie unter 2. ausgeführt – stark mit cadmiumhaltigem Neckarbaggergut verunreinigt, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung hier nicht möglich ist. Ein räumlicher Zusammenhang mit einer linearen Infrastruktureinrichtung liegt ebenfalls vor: der gesamte Bereich entlang des Neckars ist durch eine 10 kV-Stromleitung bereits vorgeprägt.

Die wesentlichen Funktionen des Regionalen Grünzuges werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Aus Sicht des Arten- und Naturschutzes entstehen keine negativen Auswirkungen durch die Photovoltaikanlage. Im Gegenteil entsteht durch die Planung ein Biotopwertgewinn gem. ÖKVO. Aufgrund der geringen Größe der Anlage und der Lage abseits von Landes- oder Kreisstraßen entwickelt sie – außer für die direkt umliegenden Fuß- und Radwege – keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Grundwasserneubildung und die Hochwasserretention werden nicht beeinträchtigt, da weder bei einer Photovoltaikanlage noch bei einer Bogenschießbahn mit einer großflächigen Versiegelung zu rechnen ist. Die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Bogenschießbahn als Zwischennutzung im nördlichen Bereich sichert zudem die siedlungsnahe Erholungseignung der Fläche. Auf Bodenerhalt und Landwirtschaft hat die Anlage – wie bereits erwähnt – aufgrund der Bodenvorbelastung keine negativen Auswirkungen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Inanspruchnahme von mit Schadstoffen belasteten Flächen oder Flächen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen zu bevorzugen. Dies entspricht auch den Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018. In der näheren Umgebung sind zudem keine schonenderen für Photovoltaik geeigneten Flächen ersichtlich. Weder gibt es geeignete Seitenrandstreifen, noch andere belastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft geeignet sind.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Lauffen am Neckar als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche wird aufgrund der Bodenverhältnisse bereits seit Anfang der 1990er Jahre nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

In der Nähe des Plangebiets befinden sich zudem die Bundeswasserstraße Neckar im Westen, sowie Weinberge im Osten. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung eines Investors. Die Anlage ist insgesamt auf eine Spitzenleistung von ca. 749 kWp (Kilowatt Peak) ausgelegt.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc. Im nördlichen Bereich wird zudem die bestehende Nutzung als Bogenschießbahn als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhen festgesetzt.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über den östlich verlaufenden Feldweg.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Zur Verbesserung der Biotopvernetzung wird innerhalb des Plangebiets ein flächiges Pflanzgebot zur Pflanzung einer Feldhecke festgesetzt. Diese wird durch ein weiteres flächiges Pflanzgebot des am östlichen Gebietsrand verlaufenden Feldwegs ergänzt, welches die Anlage eines artenreichen Blühstreifens festsetzt. Der bereits vorhandene Gehölzstreifen auf der Böschung am westlichen Gebietsrand ist durch eine Pflanzbindung zu erhalten.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz.

10. Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 162 Ar, davon sind ca. 148 Ar als Sonderbaufläche für Photovoltaik festgesetzt.

11. Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden in Teil 2 der Begründung abgehandelt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 12.11.2018/26.03.2019

Ingenieurbüro für Vermessung und Planung
Käser Ingenieure

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstr. 59, 64285 Darmstadt

Anlagen zur Begründung:

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

bearbeitet durch:
Ökologie & Stadtentwicklung
Hoffmannstr. 59, 64285 Darmstadt

Landkreis: Heilbronn
 Gemeinde: Neckarwestheim
 Gemarkung: Neckarwestheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage Au“

Nachtrag zur Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 21.12.2018 – 31.01.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
01. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 21.12.2018	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandenen noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
02. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 07.01.2019	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
03. Syna GmbH vom 07.01.2019	<p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Betrieb außerhalb unseres Netzgebiets befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplan ist daher nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
04. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.01.2019	<p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, folgende fachliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die ausbeigefügtem Plan ersichtlich sind. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten daher, den Planbereich so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien gewährleistet sein.</p> <p>Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist das „Merkblatt für Baumpflanzorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; hier insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die überbaubare Fläche wurde zurückgenommen und eine Fläche zur Eintragung eines entsprechenden Leitungsrechts festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Falls jedoch Telekommunikationslinien, welche innerhalb des von Ihnen genannten Ausbaubereichs liegen und von der Erschließungsmaßnahme berührt werden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht, verändert/verlegt werden müssen, beabsichtigen wir diese Arbeiten im Zuge Ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit Ihren Arbeiten durchzuführen.</p> <p>Bei eventuell auftretenden Unklarheiten, die im Zuge Ihrer Baumaßnahme auftreten (z.B. zur Erhebung bei unsicherer Lage unserer erdverlegten TK-Linien) bitten wir Sie, sich mit zuständigen PTI 21, Rosenbergstraße 59, 74074 Heilbronn oder unter der Rufnummer 07141 401641 mit Herrn Roland Kieß in Verbindung zu setzen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Zuge der Bauausführung.</p>
05. Netze BW GmbH vom 08.01.2019	Gegen das Bauvorhaben bestehen aus netztechnischer Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
06. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 10.01.2019	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
07. NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken vom 10.01.2019	Zur Einspeisung der von der PV-Anlage erzeugten Energie muss vom Anlagenbetreiber eine Transformatorenstation auf dem Grundstück errichtet werden.	Kenntnisnahme. Dies ist geplant.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Zusätzlich werden wir die 10-kV-Freileitung zwischen der Schaltstation Au und dem Abzweigmast Sulzberger durch ein Erdkabel ersetzen. Die Kabelführung ist von uns innerhalb des Grundstückes Flst.-Nr. 3216 entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze geplant (siehe angehängte Skizze). Hierfür ist die Einrichtung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes mit einer Breite von 3m entlang der zuvor beschriebenen Grundstücksgrenze erforderlich.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung an der weiteren Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein entsprechendes Leitungsrecht wird festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
08. Unitymedia BW GmbH vom 15.01.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
09. Transnet BW GmbH vom 16.01.2019	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Au " in Neckarwestheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen</p> <p>Eine .weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
10. Ampriom GmbH vom 16.01.2019	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist geschehen.</p>
11. Gasversorgung Unterland GmbH vom 21.01.2019	<p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gibt es von unserer Seite keine Einwände. Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gasversorgung Unterland GmbH an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>12. Landratsamt Heilbronn vom 24.01.2019</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p>Nach der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) vom 07.03.2017 sollen Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden und damit der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik befördert werden. Gleichzeitig sollen hierbei auch die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden. So sollen besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen entsprechend der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg möglichst geschont werden, um einen auch landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen.</p> <p>Die Begriffsdefinition der benachteiligten Gebiete nimmt Bezug auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG. Die gesamte Gemarkung Neckarwestheim befand sich nicht in dieser Gebietskulisse benachteiligtes Gebiet. Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet eine Vorrangflur der Stufe I vor.</p> <p>In der Begründung wurde erwähnt, dass die Fläche aufgrund der Bodenverhältnisse (Neckarbaggergut) bereits seit Anfang der 1990er Jahre nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werde.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand liegt der Gemeinde ein Bodengutachten aus den 80er Jahren vor. Wir bitten um Darstellung, in wie weit sich die Bodenverhältnis in den letzten Jahren verbessert haben könnten.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Darstellung der aktuellen Bodenverhältnisse können wir aus landwirtschaftlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Folgende Anmerkungen gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht zu dem Vorhaben:</p> <p>1. Die Entfernung der Gehölze im Zuge der Baufeldräumung ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Für den Fall, dass der Baubeginn während der Brutzeit der Feldlerche (April bis August) erfolgen soll, ist durch Vergrämuungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Feldlerche auf der Fläche keine Brut beginnt.</p> <p>2. Bei Zäunen ist ein Abstand von 20 cm zum Boden einzuhalten, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Boden im Plangebiet ist stark mit Altlasten (Cadmium) verunreinigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher hier nicht möglich.</p> <p>Die aktuellste Bodenuntersuchung ist von 2009. Diese weist einen Cadmiumwert von 3,9 aus, die Fläche ist somit nach wie vor nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet.</p> <p>Kenntnisnahme. Ausführungen zu den Bodenverhältnissen wurden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Dies ist unter Vorschrift 2.2 in den örtlichen Bauvorschriften so festgesetzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>3. Gemäß Textteil 1.5 sind Zufahrten durch die mit flächigem Pflanzzwang belegte Fläche zulässig. Die Anzahl und Breite der Zufahrten ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, die Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Material anzulegen.</p> <p>4. Der Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen ist in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung darzustellen. Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung einer Feldhecke vor (flächiger Pflanzzwang). Diese kann als Kompensation für die für den Bau zu entfernenden Gehölze sowie zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild dienen. Hinweise zur Anlage einer Feldhecke befinden sich in Anlage A. Die Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu erledigen, vorzugsweise im Herbst. Sie sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Während der Aufwuchsphase sind eventuelle Ausfälle durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen.</p> <p>5. Der Unterwuchs unter den aufgeständerten Solarpanelen ist als Wiese anzulegen. Die Wiese ist zweimal im Jahr zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren.</p> <p>6. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Wasser</p> <p>Das Grundstück grenzt im Westen an den Neckar. Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Grundstück bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis des Neckars nicht überschwemmt. Bei einem HQextrem nur zu einem geringen Teil.</p> <p>Nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) muss im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Textteil wurde um eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erarbeitet und Teil der Unterlagen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist geplant, den Untersuchs als arten- und blütenreiche Extensivwiese auszubilden. Diese ist zweimal pro Jahr zu mähen und das Mähgut entweder abzutransportieren oder zu mulchen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde zwischenzeitlich erarbeitet und enthält alle fachlich notwendigen Themen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Beim Neckar besteht eine ausgeprägte Böschungsoberkannte, sodass sich der Gewässerrandstreifen ab ihr bemisst. In den Gewässerrandstreifen ist unter anderem nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.</p> <p>Die Photovoltaikanlage muss daher mit allen baulichen und sonstigen Anlagen mindestens 5 m, gemessen ab Böschungsoberkannte des Neckars, freigehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der geplante Abstand zur Böschungsoberkannte des Neckars beträgt zwischen 12 und 15 m.</p>
<p>13. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 25.01.2019</p>	<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2018 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 29.01.2019</p>	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Das Vorhaben liegt in vollem Umfang innerhalb des Regionalen Grünzuges Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken nach Plansatz 3.1.1, weshalb die Planung trotz einer Flächengröße unter 2 ha Regionalbedeutsamkeit erlangt.</p> <p>Die Planung umfasst zwei Teilgebiete. Unter SO1 soll ein Sondergebiet für Photovoltaiknutzung festgesetzt werden. In Sondergebiet SO2 soll darüber hinaus zeitlich begrenzt eine Zwischennutzung als Bogenschießanlage möglich sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>In Regionalen Grünzügen sind nach den Ausnahmeregelungen der Teilfortschreibung Fotovoltaik nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Freiflächenfotovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern die Anlage kleiner als 5 ha ist, keine landwirtschaftlich hochwertigen Flächen betroffen sind, die geplante Anlage im direkten räumlichen Zusammenhang zu einer Siedlung mit einer Größe von mindestens 1 ha oder linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen (z.B. Autobahn, Bahnlinie, Landesstraßen, oder oberirdischen Leitungen) liegt und die Funktionen des Grünzuges nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die in diesem Fall wesentlichen Funktionen des Regionalen Grünzuges sind: Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhalt und Landwirtschaft. Abschließend ist darzulegen, dass es keine freiraumschonendere Alternative zu der Planung gibt.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen werden diese Ausnahmeveraussetzungen bislang nicht thematisiert. Mit einer Gesamtfläche von 1,6 ha liegt die Fläche deutlich unter der Obergrenze von 5 ha.</p> <p>Gemäß den Unterlagen liegt auf der Fläche eine Vorbelastung aufgrund von Neckarbaggergut vor, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausschließt. Näheres wird jedoch nicht erläutert. Der digitalen Flurbilanz ist hingegen eine Einstufung als Vorrangflur I zu entnehmen. Hier sind ausführliche Erläuterungen und Nachweise darzulegen, die bestätigen, dass die Fläche keine besondere landwirtschaftliche Eignung besitzt.</p> <p>Auch wenn dies in den Unterlagen nicht erwähnt wird, ist im Luftbild zu erkennen, dass im Osten der Fläche eine oberirdische Leitung entlang des Feldweges verläuft. Hierzu sind in den Unterlagen Erläuterungen einzufügen, da nur durch diese Leitung gegebenenfalls eine landschaftsprägende lineare Infrastruktureinrichtung begründbar wäre und eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden könnte.</p> <p>Weiter sind die vorgenannten Funktionen des Regionalen Grünzuges zu benennen und es ist argumentativ nachvollziehbar darzulegen; dass diese durch die Planung nicht in Frage gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die geplante Anlage ist deutlich kleiner als 5 ha. Die Fläche ist aufgrund der Cadmiumbelastung im Boden landwirtschaftlich nicht nutzbar und der gesamte Bereich entlang des Neckars ist durch die dort verlaufende Freileitung bereits technisch vorgeprägt. An diese Leitung kann ein direkter Anschluss der Anlage an das Stromnetz erfolgen. Die Anlage hat keine Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, Bodenerhalt und Landwirtschaft. Die Flächen werden nicht großflächig versiegelt. Entlang des Feld- und Radwegs wird die Anlage mit einer Hecke eingegrünt. Zudem ist die Anbindung sehr gut.</p> <p>In der näheren Umgebung sind keine schonenderen für Photovoltaik geeigneten Flächen ersichtlich. Weder gibt es geeignete Seitenrandstreifen, noch andere belastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft geeignet sind.</p> <p>Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Boden im Plangebiet ist stark mit Altlasten (Cadmium) verunreinigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher hier nicht möglich. Dies belegt auch eine Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2009, die im Umweltbericht beachtet wurde.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Leitung ist im Lageplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Darüber hinaus ist den Unterlagen eine überzeugende Alternativenprüfung beizufügen, aus der hervor geht, dass es keine freiraumschonendere Alternative zu der geplanten Anlage gibt. Hierfür sollten, bestenfalls gemeindeweit, Alternativflächen untersucht und auf ihre Eignung für Freiflächenfotovoltaikanlagen unter vornehmlich Freiraumgesichtspunkten analysiert werden.</p> <p>Die Planung eines Bogenschießplatzes hingegen ist nach der Begründung des Plansatzes 3.1.1 als Anlage für Erholung/Freizeit und Sport einer ausnahmsweisen Genehmigung zugänglich, sofern eine Bedeutung für die Allgemeinheit besteht, keine freiraumschonenderen Alternativen gegeben sind und die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage gestellt werden. Die in diesem Fall maßgeblichen Funktionen des Regionalen Grünzuges sind Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Die Begründung bzw. der Umweltbericht muss hinreichende Ausführungen zur Beurteilung dieser Ausnahmeveraussetzungen beinhalten. Da dies bislang nicht der Fall ist, bitten wir hierzu Angaben im nächsten Verfahrensschritt beizufügen.</p> <p>Grundsätzlich sind die geplante Ausgestaltung des Schießplatzes sowie die hierfür geplanten Baumaßnahmen detailliert, vollständig und abschließend festzusetzen und darüber hinaus im zeichnerischen Teil darzustellen.</p> <p>Derzeit kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung noch nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir regen an die artenschutzrechtliche Einschätzung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Insbesondere hielten wir z.B. eine Beschränkung von Gehölzrodungszeiten für artenschutzrechtlich notwendig, wohingegen eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Freizeit- oder Wandernutzung unseres Erachtens nicht zwingend Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Einschätzung sein müssen.</p>	<p>In der näheren Umgebung sind keine schonenderen für Photovoltaik geeigneten Flächen ersichtlich. Weder gibt es geeignete Seitenrandstreifen, noch andere belastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft geeignet sind.</p> <p>Wie in der Begründung bereits ausgeführt, stellt die Bogenschießanlage die derzeitige bestehende Nutzung auf der Fläche dar. Durch die Festsetzung der Zwischennutzung wird der weitere Betrieb ermöglicht.</p> <p>Die Begründung wurde um weitere Angaben ergänzt.</p> <p>Auf der Fläche SO 2 ist für die Zeit der Zwischennutzung lediglich die Installation eines Fangnetzes geplant. Bauliche Anlagen werden hier voraussichtlich keine errichtet. Sollten doch Nebenanlagen errichtet werden, sind diese nach Ende der Nutzungszeit zurückzubauen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen wurden zwischenzeitlich um den Umweltbericht ergänzt, dieser enthält sämtliche relevanten Themenbereiche (z.B. Beschränkungen der Rodungs- und Bauzeiten).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>15. Regierungspräsidium Stuttgart vom 30.01.2019</p>	<p>Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage (SO1, SO2) im Außenbereich geschaffen werden, wobei das Sondergebiet SO2 zeitlich begrenzt als Bogenschießbahn zwischengenutzt werden soll. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt rd. 1,62 ha.</p> <p>Derzeit kann die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung noch nicht abschließend beurteilt werden. Wir bitten um die Ausarbeitung der Begründung unter Berücksichtigung der unten genannten Hinweise.</p> <p>Dazu im Einzelnen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten. Die wichtigsten Funktionen des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich sind Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Allerdings kann gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise eine Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Ort- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur ausweisen.</p> <p>Um einen solchen Ausnahmefall hier annehmen, zu können, muss im weiteren Verfahren das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen unter Berücksichtigung der insgesamt geplanten Anlage nachvollziehbar unter Abarbeitung der einzelnen Funktionen des Grünzuges dargelegt werden. Dahingehende Ausführungen fehlen bislang in der Begründung.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch eine plausible Standortalternativenprüfung. Es ist zu begründen, warum das Vorhaben nur am geplanten und nicht an einem anderen, weniger schützenswerten Standort im Gemeindegebiet (bspw. außerhalb freiraumgeschützter Bereiche) umgesetzt werden kann.</p> <p>Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächen - Photovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Zwischennutzung als Bogenschießbahn ist Folgendes anzumerken:</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anlage ist deutlich kleiner als 5 ha, die Fläche ist aufgrund der Cadmiumbelastung im Boden landwirtschaftlich nicht nutzbar, über die Fläche verläuft eine Freileitung. Die Anlage hat keine Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Hochwasserretention, Bodenerhalt und Landwirtschaft. Die Flächen werden nicht großflächig versiegelt. Entlang des Feld- und Radwegs wird die Anlage mit einer Hecke eingegrünt. Zudem ist die Anbindung sehr gut.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>In der näheren Umgebung sind keine schonenderen für Photovoltaik geeigneten Flächen ersichtlich. Weder gibt es geeignete Seitenrandstreifen, noch andere belastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft geeignet sind.</p> <p>Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Textteil wurde um eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Zweifelhaft ist, ob die Bogenschießbahn raumbedeutsam ist. Die Beurteilung der Frage der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens ist eine Einzelfallentscheidung, bei der die jeweiligen konkreten Umstände zu betrachten sind. Daher sind im weiteren Verfahren die Bogenschießbahn an sich, die dafür erforderlichen baulichen Anlagen sowie die von ihr zu erwartenden Auswirkungen (z.B. verkehrliche Auswirkungen, Parken etc.) näher darzustellen. Ferner sollte dargelegt werden, für wie lange die Zwischennutzung voraussichtlich vorgesehen ist.</p> <p>Ungeachtet der Frage der Raumbedeutsamkeit wird in der Begründung zum PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken ausgeführt, dass soweit es aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit oder für die Funktion des Regionalen Grünzuges unabweisbar erforderlich ist und keine freiraumschonenden Alternativen zur Verfügung stehen, in Ausnahmefällen [...] Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden können, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Sollte die weitere Prüfung ergeben, dass die Zwischennutzung als Bogenschießbahn raumbedeutsam ist, ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen im weiteren Verfahren nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS 3.2.6.1 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsame Kulturdenkmäler ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.</p>	<p>Die Anlage ist aus Sicht der Gemeinde nicht raumbedeutsam, u.a. da sie nicht dauerhaft angelegt ist.</p> <p>Wie in der Begründung aufgeführt, stellt die Bogenschießanlage die derzeitige bestehende Nutzung auf der Fläche dar. Durch die Festsetzung der Zwischennutzung wird der weitere Betrieb ermöglicht bzw. planungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Für die Zeit der Zwischennutzung ist lediglich die Installation eines Fangnetzes geplant. Weitere bauliche Anlagen werden hier voraussichtlich keine errichtet. Sollten doch Nebenanlagen errichtet werden, sind diese nach Ende der Nutzungszeit zurückzubauen.</p> <p>Die Dauer der Zwischennutzung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, daher wurde der Zeitpunkt des Übergangs zur Folgenutzung gem. § 9 (2) S. 1 Nr. 2 BauGB an eine Bedingung (die Aufgabe der Nutzung) geknüpft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Von einer Raumbedeutsamkeit der Bogenschießbahn wird nicht ausgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Regional bedeutsame Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Zudem dient die als Zwischennutzung festgesetzte Bogenschießbahn der Naherholung.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung eines Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt. Wünschenswert wäre insoweit noch eine ausführliche Darstellung der positiven Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist letzterer gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah betrieben wird und weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 5 - Umwelt.- meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller, Tel. 0711/904-15117, E-Mail: birgit.mueller@rps.bwl.de.</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmänn, Tel. 0711/904-45170, EMail: imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rpbaden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde Neckarwestheim befindet sich derzeit bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans in der Abstimmung mit der Stadt Lauffen, die als ausführende Gemeinde innerhalb der VVG zuständig ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
<p>16. 3 Privatpersonen vom 30.01.2019</p>	<p>Wir haben den im Rathaus ausgelegten Bebauungsplan der geplanten Photovoltaikanlage im Gewann "Au" eingesehen.</p> <p>Als Bewirtschafter der benachbarten Weinbergspartellen sind wir mit einigen Inhalten des Bebauungsplanes nicht einverstanden und erheben hiermit Einspruch.</p> <p>Sie geben für die komplette Ostseite der geplanten Photovoltaikanlage folgende planungsrechtliche Festsetzungen vor:</p> <p>1.5 Flächiger Pflanzzwang: Auf dem den mit PZ belegten Flächen ist ein Feldgehölzstreifen zu pflanzen. (Artenempfehlung siehe 1. 5b.) Innerhalb des Pflanzzwang sind tote Einfriedungen (Zäune vgl. 2.2.) sowie notwendige Zufahrten zulässig.</p> <p>Somit wird auf einer Länge von ca. 230 Metern eine in seiner Höhe nicht näher beschriebene Feldgehölzhecke entstehen.</p> <p>Zwischen dem geplanten Feldgehölzstreifen und unserem Weinberg liegt lediglich der Wirtschaftsweg. Bei ungestörter Entwicklung können die unter 1.5. b) vorgeschriebenen Gehölze mehrere Meter hoch wachsen. Dadurch ist eine Beschattung der ersten Meter der Weinberge zu erwarten, welche die Qualität unserer Trauben verschlechtern wird. Außerdem werden durch den Feldgehölzstreifen die Abtrocknung der Trauben und Blätter deutlich verschlechtert, was den Krankheitsdruck mit Peronospora und Botrytis deutlich erhöht. Zudem siedeln sich in solchen Hecken Insekten und Vögel an, die erheblichen Schaden an den reifen Trauben anrichten und somit den Ertrag deutlich dezimieren können.</p> <p>Gerade die für unsere Weintrauben sehr schädliche Kirschessigfliege vermehrt sich und lebt im schattig-feuchten Kleinklima solcher Hecken und Sträucher. Hinzu kommt, dass die meisten der zur Pflanzung vorgeschriebenen Arten zu den Wirtspflanzen der Kirschessigfliege gehören. Dazu zählen: Holunder, Hartriegel, gemeiner Schneeball, Schlehe und die Heckenkirsche.</p> <p>Wir können uns die geplante Photovoltaikanlage auf dem Grundstück, das ohnehin nie mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann, sehr gut vorstellen. Sollen die ohnehin schwer zu bewirtschaftenden Steillagen im Gewann Herrlesberg auch weiterhin ordentlich als Weinberg bewirtschaftet werden, muss zwingend von der Pflanzung eines Feldgehölzstreifens abgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Feldhecke entlang des Feld- und Radwegs dient der Eingrünung der Photovoltaikanlage und verbessert die Verträglichkeit der Anlage mit dem regionalen Grünzug und dem Vorranggebiet für Erholung.</p> <p>Sie befindet sich westlich in einem Abstand von ca. 7 Metern von der ersten Rebzeile entfernt. Eine großflächige Verschattung durch die Hecke ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Dennoch wurde die Anregung aufgenommen und die Hecke an die Grenze zwischen den Teilgebieten SO1 und SO 2 verschoben. Entlang des Wegs wurde stattdessen ein Blühstreifen festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Artenempfehlung wurde abgeändert. Sie enthält keine potenziellen Wirtspflanzen für die Kirschessigfliege mehr.</p> <p>Die Hecke befindet sich westlich in einem Abstand von ca. 7 Metern von der ersten Rebzeile entfernt. Eine großflächige Verschattung durch sie ist daher nicht zu erwarten</p> <p>Dennoch wurde die Anregung aufgenommen und die Hecke an die Grenze zwischen den Teilgebieten SO1 und SO 2 verschoben. Entlang des Wegs wurde stattdessen ein Blühstreifen festgesetzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Beschluss des Gemeinderats
	<p>Sollen zwingend Neupflanzungen entstehen, können wir uns nur vorstellen, diese auf der nördlichen Seite der geplanten PV-Anlage, also im Bereich des dortigen Teiches, das auch heute schon von Sträuchern und Hecken umgeben ist, zu errichten. Dabei muss zwingend darauf geachtet werden, dass nur solche Pflanzen gewählt werden, die nicht als Wirtspflanze für die Kirschessigfliege gelten.</p> <p>Dies wäre auch für den Energieertrag der Photovoltaikanlage sinnvoll, da auch dieser von einer Hecke, die Schatten wirft, gemindert werden würde.</p> <p>Wichtig für uns wäre auch, dass der Aufwuchs von Brennnesseln, die als Wirtspflanze für die Glasflügelzikade dient, komplett vermieden und durch Ansaat von Gräsern etc. unterdrückt wird. Sollten doch Brennnesseln wachsen, muss das Abmähen dieser im Flugzeitraum der Glasflügelzikade (Anfang Juni bis Anfang August) unterlassen werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wurde eine Festsetzung getroffen, die das Abmähen von Brennnesseln im Flugzeitraum der Glasflügelzikade untersagt.</p>